

## Waffenerwerb und -besitz

---

Wer erlaubnispflichtige Schußwaffen erwerben oder besitzen will, benötigt eine Waffenbesitzkarte.

Die Waffenbesitzkarte (WBK) berechtigt, die tatsächliche Gewalt über die darin eingetragene Waffe auszuüben, sie innerhalb Ihres befriedeten Besitztums zu führen und sie z.B. zum Schießstand oder zur Reparatur zu einem Büchsenmacher zu transportieren. Die Waffe darf beim Transport weder geladen noch zugriffsbereit sein (Waffe und Munition sind getrennt zu transportieren).

Voraussetzungen:

- Zuverlässigkeit
- körperliche Eignung
- Sachkundenachweis
- Bedürfnisnachweis
- Vollendung des 18. Lebensjahres;  
Sportschützen teilweise erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres

Ihre Zuverlässigkeit wird durch das Amt für öffentliche Ordnung überprüft. Die Nachweise über Sachkunde und Bedürfnis sind von Ihnen zu erbringen.

Ausnahme: Bei Erben werden keine Sachkunde- und Bedürfnisnachweise gefordert.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Personalausweis oder Reisepaß
- Nachtrag oder Austrag einer Waffe: WBK
- Bei Sportschützen: Aktuelle Bestätigung des Dachverbandes (dem der Schützenverein angehört) über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe
- Bei Jägern: Gültigen Jagdschein
- Bei Erben: Erbnachweis, ggf. Verzichtserklärung der übrigen Erben
- Bei Waffensammlern: Gutachten über die kulturhistorische Bedeutung des beantragten Sammelgebiets, Sachkundenachweis.

Fristen und Termine:

Der Erwerb einer Schusswaffe sowie von Wechsellern ist innerhalb von **zwei Wochen**

schriftlich anzuzeigen und in die Waffenbesitzkarte eintragen zu lassen.

Ausnahmen:

- Wer eine Schusswaffe im Wege der Erbfolge erwirbt, hat innerhalb eines Monats die Ausstellung einer WBK zu beantragen bzw. in eine bereits bestehende WBK eintragen zu lassen